

# Satzung

des Sportvereins Zimmern u. d. Burg 1950 e. V.

## §1 Name, Sitz, Farben:

- (1) Der Name des Vereins ist Sportverein Zimmern u. d. Burg 1950 e.V.  
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Balingen eingetragen und hat seinen Sitz in Zimmern u. d. Burg. Die Farben des Vereins sind gelb/schwarz.
- (2) Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. beibehalten.  
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## §2 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §3 Zweck:

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

## **§4 Mitgliedschaft:**

### A) Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt oder siehe § 16 Zusatz zur Satzung des SV Zimmern u. d. Burg.
- (4) Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst. Sie gelten als beitragsfrei. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrags.
- (5) Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württembergischen Landessportbundes (WLSB), sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des WLSB e.V. sind.
- (6) Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- und Sportverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekanntzugeben.

### B) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitglieder-versammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in).
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

- d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
- (6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

### C) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1) durch Tod
- (2) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
- (3) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- (a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist,
- (b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzung des WSLB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
- (c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.
- (d) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen (3) (b), (3) (c) und (3) (d) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind dem Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung für sie nicht.

## **§5 Beiträge:**

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können durch den Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt auch für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Beitrages befreit. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Beginnt oder endet eine Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres, so besteht die Beitragspflicht grundsätzlich für das ganze Geschäftsjahr. Ausnahmen kann die Vorstandschaft bewilligen.

## **§6 Die Organe des Vereins:**

- (1) die Hauptversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Ausschuss

## **§7 Haftung der Organmitglieder und Vertreter:**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§8 Die Hauptversammlung:**

### **A) Die ordentliche Hauptversammlung**

- (1) Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 3 Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten und im Gemeindeblatt unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und Kassier,
  - b) Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - d) Beschlussfassung über Anträge,
  - e) Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ausschusses.

### (3) Anträge

- a) zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung bei den Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
- b) zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gemäß Ziffer (1) im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

### (4) Beschlüsse

- a) der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitgliedern gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- b) für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

(5) Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden.

(6) Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

### (7) Protokoll

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## B) Die ausserordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- (1) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- (2) im Falle von § 9 Ziffer (5),
- (3) wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu: A) Die ordentliche Hauptversammlung

## **§9 Der Vorstand:**

- (1) Der aus der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
  - a) dem bis zu drei gleichberechtigten 1.Vorsitzenden und einem Stellvertreter,
  - b) dem Kassier,
  - c) dem Schriftführer,
- (2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Der Vorstand ist **bei Bedarf** von dem 1.Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einzuberufen.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der 1.Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat. Beim Kassier gilt die gleiche Vorgehensweise wie bei den Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## **§10 Der Ausschuss:**

Der Ausschuss setzt sich aus dem Vorstand und mindestens drei und höchstens acht Vereinsmitgliedern zusammen, er wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Ausschuss wird vom Vorstand zur Mitarbeit herangezogen.

## **§11 Amtszeit:**

Der Vorstand, die Kassenprüfer und der Ausschuss werden alle zwei Jahre (auf versetzte Wahlen sind zu achten) von der Hauptversammlung gewählt. Er bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§12 Vertretung:**

Die 1. Vorsitzenden und deren Stellvertreter vertreten den Verein je selbständig.

### **§13 Abteilungen:**

- (1) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
- (2) Die Abteilungen sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung.
- (3) Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinskassier und die Kassenprüfer.

### **§14 Strafbestimmungen:**

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 4 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen oder Geldstrafen bis zu 150,-- €) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

### **§15 Auflösung des Vereins:**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Zimmern unter der Burg zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des § 3 dieser Satzung festgelegten Zwecks.

### **§ 16 Zusatz zu §4 A) (3) Ehrenmitgliedschaft**

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:

- (1) Mitglieder die das 60. Lebensjahr erreicht haben und mindestens 20 Jahre im Verein Mitglied waren, oder für sonstige besondere Verdienste für den Verein hervorgetreten sind
- (2) Ordentliche Mitglieder, die mindestens 40 Jahre im Verein Mitglied waren, oder durch sonstige besondere Verdienste für den Verein hervorgetreten sind.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins. Der Beitrag kann jedoch auf freiwilliger Basis geleistet werden.

## **§ 17 Durchführungsbestimmungen:**

Die Durchführung dieser Satzung wird durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt, sofern dies aufgrund der gegebenen Verhältnisse unerlässlich ist.

## **§ 18 Datenschutz**

- (1) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt
- (2) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.